

ausgewiesen werden.“¹ Es werden dann immer noch genug und mehr als genug solcher sein, die sich mehr für die Mietwohnung interessieren.

Hand in Hand damit sollte aber auch eine nachdrückliche Aufklärungsarbeit gehen, die den Menschen von heute die Vorzüge des Eigenheimes ins Bewußtsein rufen. Nicht diejenigen sind „von gestern“, denen die von einem weiten Gürtel grüner Kleinsiedlungen umgebenen Städte der Zukunft vorschweben, sondern vielmehr die, die nichts Besseres und Konstruktiveres wissen als die Städte so wieder aufzubauen, wie sie eben „gestern“, das heißt in jenen hundert Jahren einer unglückseligen Großstadtentwicklung gebaut worden waren.

Das ostzonale Verfassungswerk

Von IVO ZEIGER S. J.

Am Freitag, den 7. Oktober 1949 wurde in Berlin die „Deutsche Demokratische Republik“ ausgerufen. Damit trat neben die Bundesregierung von Bonn, und im Gegensatz zu ihr, eine zweite deutsche Bundesregierung. Sie umfaßt das Gebiet der Ostzone. Beide Regierungen beanspruchen das Recht, der alleinige rechtmäßige Träger der Gewalt für ganz Deutschland zu sein. Ein staatliches Schisma hat Deutschland in zwei Lager zerrissen. Der Riß geht mitten durch unser Vaterland. Wie im großen kirchlichen Schisma um die Wende des 15. Jahrhunderts behauptet jeder Teil, die Trennung nicht gewollt zu haben, sondern vom andern dazu gezwungen zu sein. Jeder behauptet, der allein richtige Traditionsträger zu sein; jeder verlangt zur Beilegung der Spaltung, daß der andere zu ihm „heimkehren“ müsse. Wenn man die Erfahrung der christlichen Kirche fragt, so pflegen Schismen ein zähes Leben zu haben; man soll sie nicht geringachten. So große Wunden heilen nur schwer, nur unter heftigem Wundfieber, kaum ohne erhebliche Narben.

Die Vorgänge, die zu den beiden Regierungen führten, und die Begleitumstände, die ihre Geburtsfeier umrankten, haben zwei entgegengesetzte Methoden offenbart. In Bonn wurde Monate lang in aller Öffentlichkeit beraten, in aller Offenheit das Für und Wider umstritten, die Verkündigung der Verfassung jedoch und die Thronerhebung der Regierung vollzogen sich in verhältnismäßiger Schlichtheit. In Berlin spielte sich die eigentliche Verfassungsschöpfung hinter den verschlossenen Türen der SMA und SED fast unbemerkt ab. Die Volksöffentlichkeit wurde dabei nur gelenkt und gesteuert. Dagegen entfaltete die Thronerhebung den ganzen Glanz moderner Massenregie, der aus totalitären Systemen nur zu bekannt ist.

¹ „Gerechtigkeit schafft Frieden. 73. deutscher Katholikentag, Bochum 1949“. Bonifatiusdruckerei Paderborn S. 289.

Beide Methoden hatten eines gemeinsam, als betrübliches Ergebnis moderner Staatsführung: Das Volk, dieser eigentliche „Träger der Souveränität“, der immer wieder gepriesene Inhaber der Volksherrschaft oder Demokratie, bleibt mehr oder weniger unbeteiligt, gleichgültig oder mißtrauisch beiseite stehen.

Verschieden sind dann wieder die Methoden, wie die Regierung solches Mißtrauen, solche Teilnahmslosigkeit zu überwinden sucht: die eine durch inneres Überzeugen in sachlicher Leistung, die andere durch einfaches Einschwenkenlassen in die Marschkolonne. Die Erfolge sind jeweils verschieden, für den nächsten Augenblick und auf weite Sicht.

Im folgenden geben wir eine Darstellung der ostzonalen Verfassung, und behandeln — ähnlich wie bei dem Überblick auf das Bonner Verfassungswerk (im Dezemberheft dieses Jahrgangs) — kurz ihre Vorgeschichte, ihre Eigenart und ihre Stellung zu den Anliegen des Christentums.

Vorgeschichte

Das Bonner Grundgesetz wurde, aufs Ganze gesehen, im hellen Licht der Öffentlichkeit beraten, wobei maßgebende katholische und christliche Abgeordnete ihre Auffassung geltend machen konnten. Die Vorgänge um die Ostverfassung blieben im wesentlichen ziemlich in Dunkel gehüllt. Es ist daher nicht leicht, eine Vorgeschichte zu schreiben; es erübrigt sich auch, den politischen Hintergrund abzuleuchten, da ja die Methodik autoritärer Staatsführung genügend bekannt ist, und auch in diesem Fall keine Ausnahme machte.

Zu dieser Methodik gehört es, gelegentlich politische Einrichtungen und Tatsachen zu schaffen, die zunächst wie unbedeutende Nebensächlichkeiten veröffentlicht, daher auch nicht gebührend beachtet, noch weniger in ihrer späteren Tragweite erkannt werden. Aber sie sind Tatsachen, auf die zurückgegriffen werden kann.

So etwas geschah bereits im Jahre 1946, als in Westdeutschland noch nicht im Ernst an eine neue Bundesverfassung gedacht wurde. Es besteht ein „Entwurf einer Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik“, der auf einer außerordentlichen Tagung des Parteivorstandes der SED zu Berlin am 14. November 1946 gutgeheißen wurde (Text bei W. Wegener, Die deutschen Verfassungen, Essen 1947, S. 301 ff.). Bemerkenswert daran ist zunächst, daß damals, in so früher Stunde, bereits der Name des neuen Staates feststand. Der Text jenes Entwurfes wurde nur von sehr wenigen beachtet. Nun hat sich herausgestellt, daß er zur Grundlage für die Ostverfassung 1949 geworden ist. Ein Vergleich der beiden Texte zeigt aber auch, daß in diesen drei Jahren an den Einzelartikeln sehr rege gearbeitet wurde. Der endgültige Wortlaut ist klarer und schärfer; er ist vor allem der inzwischen fortgeschrittenen innerpolitischen Linie auf die Diktatur einer Partei hin noch viel besser zu-

geordnet. Der Volksrat und die hinter ihm wirksamen Kräfte haben zielstrebige Arbeit geleistet.

Als die Westmächte den Auftrag gaben, eine westdeutsche Verfassung und Regierung zu bilden, sah es zunächst aus, als ob die östliche Macht diesen Schritt in Ruhe hinnehmen würde. Wohl vernahm man aus ihrer Presse und Propaganda das ferne wetterleuchtende Grollen, aber eine gleichlaufende Maßnahme wurde nicht sichtbar. Daß jedoch im stillen gearbeitet worden ist, hat die im Oktober 1949 einsetzende zielbewußte Gegenoffensive bewiesen.

Am 7. Oktober wurde der „Deutsche Volksrat“ zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Hier wurde „schlagartig“ folgendes beschlossen: zunächst verkündete der Volksrat feierlich die „Deutsche Demokratische Republik“ als die Staatsform für Gesamtdeutschland. Darauf konstituierte sich derselbe Volksrat als „Provisorische Volkskammer“, d. h. als Parlament des neuen Staates. Da der Volksrat nicht aus freien Wahlen hervorgegangen war, da anderseits die Spielregeln der Demokratie solche erfordern, so wurden allgemeine Wahlen zur Volkskammer für den 15. Oktober 1950 angekündigt, in der Hoffnung, daß bis dahin die Einheit des jetzt zerrissenen Deutschland sich verwirklichen lasse.

Gleichzeitig erging ein Gesetz über die „Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik“, das einen Aufriß der zu benennenden Regierung festlegte. Anschließend verfügte ein anderes Gesetz die Bildung einer „Provisorischen Länderkammer“, offenbar in Anlehnung an das Bonner Zweikammersystem. Schließlich wurde „die unter Beteiligung des gesamten deutschen Volkes geschaffene, vom Deutschen Volksrat am 19. März 1949 beschlossene und vom Dritten Deutschen Volkskongreß am 30. Mai 1949 bestätigte Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“ in Kraft gesetzt. Sie soll die endgültige und schon jetzt verpflichtende Verfassung für das gesamte Reichsgebiet sein (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, 8. Oktober 1949, No. 1).

Alle genannten Erlasse hat der Volksrat in voller und einstimmiger Einmütigkeit entgegengenommen, als „Maßnahmen zur Überwindung des nationalen Notstandes in Deutschland“ (sogar die Terminologie der totalitären Systeme ähnelt sich), wobei das Zentralkomitee der KPD ein Manifest verlesen ließ „im Namen der Nationalen Front“ zum Widerstand gegen die westdeutsche Staatsbildung! „Der Kampf der patriotischen Kräfte des deutschen Volkes gegen die Spaltung Deutschlands, gegen die koloniale Versklavung der Westzonen nimmt immer mehr den Charakter einer breiten Volksbewegung an... Mit der Führerin der friedliebenden Völker der Welt gegen die kriegshetzerischen Dollar-Imperialisten!“

Aufmärsche, Fahnen und Banner, Marschmusik und Paraden begleiteten das Geschehnis; sie übertönten den grellen Mißton, der mit der Oder-Neiße-Linie als „Friedensgrenze des deutschen Ostens“ dazwischen gellte. Wenige Tage nach den Festlichkeiten begann, was schon im Dritten Reich

allen Fanfaren-Festen zu folgen pflegte: eine Verhaftungswelle gegen „volksschädliche“ Politiker aus den Reihen jener Parteien, die doch zu ungefähr 50 Proz. in der Regierung vertreten sind.

Die Natur der Verfassung

Die 144 Artikel der Verfassung sind in drei Gruppen eingeteilt: Grundlagen der Staatsgewalt; Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt, Aufbau der Staatsgewalt.

In dem ersten Abschnitt „Grundlagen der Staatsgewalt“ werden in fünf Artikeln behandelt: die Natur der Republik und ihr bundesstaatlicher Charakter, Hoheitsfahnen und Hauptstadt, das Volk als Quelle und Träger der Staatsgewalt, Beziehungen zum Völkerrecht. Unter dem 2. Abschnitt „Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt“ findet man die allgemeinen Rechte der Bürger, Wirtschaftsordnung, Familie und Mutterschaft, Erziehung und Bildung, Religion und Religionsgemeinschaften, Wirksamkeit der Grundrechte. Der 3. Teil ordnet die technische Seite der Volksvertretung, Regierung und Verwaltung.

An diesem Aufbau fällt vor allem eines auf: alle Abschnitte gruppieren sich um den Begriff Staatsgewalt? Ob dies reiner Zufall ist? Die Weimarer Verfassung war vom konkreten deutschen Staat als Gemeinschaft ausgegangen; viele andere Verfassungen wie z. B. auch das Bonner Grundgesetz beginnen mit dem Menschen und seinen naturgegebenen Grundrechten. Hier dagegen wird — mehr als konkret — der Gewalt des Staates der Primat eingeräumt, jenem unfassbaren Leviathan, den Hobbes vor 300 Jahren als das unausweichliche, grauenvolle Wesen des kommenden totalen Staates so meisterhaft geschildert hat (Th. Hobbes, *Leviathan or the Matter, Form and Authority of Government*, London 1651).

In Artikel 1 wird Deutschland als „unteilbare demokratische Republik“ bestimmt. Das Wörtchen „unteilbar“ findet sich merkwürdigerweise bereits im Entwurf des Jahres 1946, also zu einer Zeit, da weder die politischen Gegebenheiten, noch das Volksempfinden eine Aufteilung Deutschlands in zwei Staaten nahelegten. Oder wurde von den Schöpfern des Entwurfs damals schon geplant, was heute bittere Tatsache geworden ist? Das Wörtchen scheint zum mindesten verräterisch.

Bezüglich des bundesstaatlichen Charakters hatte der Entwurf 1946 gesagt: (die Republik) „gegliedert in Länder“; der jetzige Text drückt sich etwas vorsichtiger aus: „baut sich auf den deutschen Ländern auf.“ Im einzelnen ist die Abgrenzung: Bund und Länder in Art. 3, 71—80, 109 bis 116 gegeben. Die Hauptstadt Berlin ist in Art. 2 verfassungsrechtlich festgelegt.

Die Vertretung des Volkes ist in einem Zweikammersystem geregelt: Volksskammer (Parlament, entsprechend dem westdeutschen Bundestag) und die Länderkammer. Im Entwurf 1946 war eine Länderkammer nicht

vorgesehen; sie scheint also in Angleichung an andere Vorbilder eingefügt zu sein. Man spürt beim genaueren Studium, daß sie nicht organisch eingebaut, sondern nur angesetzt wurde.

Dagegen ist die Stellung der Volkskammer in der deutschen Verfassungsgeschichte etwas wirklich Neues. Sie verdient gesonderte Betrachtung. Der Grundsatz, daß „alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht“ (Art. 3), ein gemeinsamer Leitsatz fast aller modernen Verfassungen, ist hier in schärfster Konsequenz durchgeführt und — endet nach des weisen Platon althergebrachter Voraussicht in der Diktatur. Wenn alle Gewalt vom Volk ausgeht und von ihm getragen wird, wenn die Volksmasse aber nur durch ihre Vertreter handeln kann, dann ist der wahre und einzig wirkliche Machthaber und Gewaltträger eben das vom Volk unmittelbar gewählte Vertretungsorgan, die Volkskammer. Sie ist verfassungsrechtlich das höchste Organ des Staates und formell das einzig entscheidende. Ihr untersteht alles, sie überwacht alle Staatsfunktionen, auch Gericht und Richter, sie entscheidet auch über die Verfassungsgemäßheit ihrer eigenen Gesetze (vgl. Art. 50, 53, 63, 131). Damit ist die formale Gewaltenteilung in Gesetzgebung, Regierung, Exekutive, Gerichtsbarkeit tatsächlich im tiefsten wieder aufgehoben. Errichtet ist die Diktatur der Volkskammer.

Wer beherrscht die Volkskammer? Auch diese Frage, so abwegig sie theoretisch erscheinen mag, bleibt nicht ohne Antwort, ohne eine sehr überraschende und einfache Antwort. Damit bei der Berufung der Volkskammer sich nun auch wirklich der echte Wille des Volkes durchsetzen kann, — und hier muß man natürlich mit dem Wort Volk einen ganz bestimmten Begriff verbinden —, ist ein sehr lehrreicher Hebel angesetzt. Man läßt am besten den Art. 13 selber sprechen: „(1) Vereinigungen, die die demokratische Gestaltung des öffentlichen Lebens auf der Grundlage dieser Verfassung satzungsgemäß erstreben und deren Organe durch ihre Mitglieder bestimmt werden, sind berechtigt, Wahlvorschläge für die Volksvertretung der Gemeinden, Kreise und Länder einzureichen.

(2) Wahlvorschläge für die Volkskammer dürfen nur die Vereinigungen aufstellen, die nach ihrer Satzung die demokratische Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der gesamten Republik erstreben und deren Organisation das ganze Staatsgebiet umfaßt.“

Das bedeutet nach der offiziellen Einführung, die Otto Grotewohl zum Verfassungstext gab (herausgegeben vom Sekretariat des Deutschen Volkstages, Berlin 1949, S. 5): „Damit haben also nicht nur die politischen Parteien, sondern auch die großen Massenorganisationen, wie etwa Gewerkschaften, Frauen- und Jugendverbände, das Recht, ihre Vertretungen für die Volkskammer aufzustellen.“ Mit anderen Worten wird die jeweils herrschende Partei, der ja die genannten Verbände gleichgeschaltet werden können, sich auf solche Weise den Wahlsieg stets sichern können, da sie auf dem Weg über die Parteiwahl und die Organisationen, also von zwei Seiten her, ihre Abgeordneten beziehen kann. Die Diktatur der Volks-

kammer wird zur Diktatur der Partei, die ihrerseits von der Parteiführung gelenkt wird. Der alte Plato war kein schlechter Prophet.

Die tatsächlichen Herrschaftsverhältnisse in Volksvertretung und Regierung sind damit geklärt und gesichert. Aber totale Staatssysteme sind darauf angewiesen, daß auch das Denken der Bürger „auf der Linie“ bleibt. Die Gleichschaltung ist die notwendige Ergänzung.

Auch dafür ist in der neuen Ostverfassung sehr umfassend vorgesorgt. In zahlreichen Artikeln (eine oberflächliche Zählung ergab mehr als 10) wird in mehr oder minder verblümter Form gesagt, daß die verfassungsmäßig zugesicherten Rechte nur dann Anwendung finden, wenn die politische Linie sauber gehalten wird. Ein Beispiel mag besser als viele Worte erklären, wie dehnbar und jeder Auslegung zugänglich, wie elegant und zugleich brutal derartige Bestimmungen sein können. Artikel 6 spricht für sich: „(1) Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt. (2) Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militärische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.

(3) Wer wegen Begehung dieser Verbrechen bestraft ist, kann weder im öffentlichen Dienst noch in leitenden Stellen im wirtschaftlichen und kulturellen Leben tätig sein. Er verliert das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.“

Nüchtern gesagt: wer, von seinem demokratischen Freiheitsrecht Gebrauch machend, anders denkt oder redet als die herrschende Doktrin erlaubt, ist „Boykotthetzer“ und verliert sein Recht. Wer jedoch innerhalb der Linie sich bewegt, kann ruhig die demokratischen Spielregeln verletzen, er begeht weder „Boykotthetze“ noch „Mordhetze.“ Nun vergesse man nicht, daß in vorsichtiger Formulierung eine ganz ähnliche Klausel in Art. 41 eingeschoben wurde, wo das Recht der ungestörten Religionsausübung gesichert werden soll.

Die Beispiele mögen genügen. Sie beleuchten zur Genüge den demokratischen Charakter dieser Verfassung. Es ist auch nicht anders zu erwarten, als daß die bekannten Grundrechte wie persönliche Freiheit, freie Meinungsäußerung, Versammlungsrecht, Postgeheimnis nur unter dem allzu bekannten Zusatz gelten „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“

Lehrreich ist ferner Art. 14. Der Entwurf 1946 hatte noch gesagt, Vereinigungen zum Schutz des Arbeiters könnten gegründet werden. Der heutige Text jedoch spricht nur von dem Recht, solchen Vereinigungen anzugehören; die Verbände werden also als bereits gegründet und vorgegeben vorausgesetzt.

Auch in anderen Feinheiten offenbart sich die innere Entwicklung zwischen 1946 und 1949. Der frühere Entwurf hatte zu Art. 17, wo von der Mitbestimmung der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben die Rede ist, noch von den Rechten der Unternehmer gesprochen. Die Verfassung kennt das Wort Unternehmer nicht mehr; sie sagt ganz einfach: „(1) Die Regelung der Produktion sowie der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Betrieben erfolgt unter maßgeblicher Mitbestimmung der Arbeiter und Angestellten. (2) Die Arbeiter und Angestellten nehmen diese Rechte durch Gewerkschaften und Betriebsräte wahr.“

Ob hier die Ausschaltung des Privatunternehmertums als fertige Tatsache vorausgesetzt ist? Oder: zu Art. 12 hatte der Entwurf das Recht aufgestellt, Vereine und Gesellschaften zu gründen und beigelegt, dieses Recht könne durch bloße Vorbeugungsmaßnahmen nicht beschnitten werden. Dieser Zusatz fehlt im heutigen Art. 12.

Die christlichen Belange in der Verfassung.

Die Bedenken, die gegen manche Artikel der Verfassung vom staatsrechtlichen Standpunkt aus erhoben wurden, sollen den Blick nicht trüben für eine Feststellung, die wohl manchen überraschen mag: Das kirchenpolitische und kirchenrechtliche Regime der Weimarer Verfassung wird in großen Zügen weitergeführt. Daß auf diesem wichtigen Gebiet nicht schon in der Verfassung ein durchgreifender Bruch mit der Vergangenheit eintrat, darf mit Anerkennung festgestellt werden. In den Art. 41—43 sind alle wesentlichen Rechte der Kirchen und Religionsgemeinschaften enthalten, die früher in den Art. 135 ff. von Weimar verbrieft waren, wie Glaubens-, Gewissens-, Bekenntnisfreiheit, Charakter der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, kirchliche Verwaltungshoheit, Steuer- und Eigentumsrecht, Möglichkeit der Seelsorge in öffentlichen Krankenhäusern, Anstalten und Gefängnissen. Es ist erfreulich, daß auf einem Gebiet, das so stark in Herz und Seele des Volkes übergreift, dem Buchstaben nach eine ruhige Rechtskontinuität gesichert wurde. Freilich darf man nicht erwarten, daß der kirchliche Raum wie eine unberührte Insel im Rechtsgefüge totaler Staatsforderungen stehenbleiben kann. Die Wellen staatlicher Kontrolle und gleichschaltender Tendenz werden an ihre Ufer schlagen. In Art. 41 ist ein solcher Wellenschlag bereits zu spüren: „(1) Jeder Bürger genießt volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung steht unter dem Schutz der Republik. (2) Einrichtungen von Religionsgemeinschaften, religiöse Handlungen und der Religionsunterricht dürfen nicht für verfassungswidrige oder parteipolitische Zwecke mißbraucht werden. Jedoch bleibt das Recht der Religionsgemeinschaften, zu den Lebensfragen des Volkes von ihrem Standpunkt aus Stellung zu nehmen, unbestritten.“ Hier ist, besonders in Abs. 2 jedes Wort beachtlich, beachtlich auch der mildernde letzte Satz, der in seiner

Fassung von ferne an das Zusatzprotokoll zu Art. 32 des Reichskonkordates erinnert. Es wäre zu wünschen, daß der Satz unter der neuen Flagge weniger verletzt wird als das besagte Zusatzprotokoll im vorausgegangenen Dritten Reich.

Ernste Sorge muß allen die Regelung des Schulwesens bereiten. Schon der grundlegende Artikel 34 fußt auf der staatlichen Oberhoheit über alle Kulturtätigkeit: „(1) Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. (2) Der Staat nimmt an ihrer Pflege teil und gewährt ihnen Schutz, insbesondere gegen den Mißbrauch für Zwecke, die den Bestimmungen und dem Geist der Verfassung widersprechen.“

Im folgenden Artikel 35 ist dann die staatliche ausschließliche Schul- und Bildungshoheit ausgesprochen. Damit ist grundsätzlich die Möglichkeit von Privatschulen ausgeschlossen, wie noch einmal in Art. 38 betont wird. Art. 36 kündigt ein einheitliches Reichschulgesetz an, für alle Schulen und für die Lehrerausbildung.

Obwohl Art. 37 den Eltern das Recht einräumt, bei der Schulerziehung ihrer Kinder durch Elternbeiräte mitzuwirken, kann man sich aus dem Gesamt der schulischen Bestimmungen des Eindruckes nicht erwehren, daß das naturgegebene Elternrecht die Schlacht verloren hat. Sieger auf dem Schlachtfeld bleibt der alles bestimmende Staat.

Noch trauriger muß der Art. (44) über den Religionsunterricht stimmen. Hier geschah ein wirklicher Bruch mit der Vergangenheit, ein Durchbruch zur vollen Trennung von Kirche und Staat. Der Religionsunterricht ist nicht mehr ordentliches Lehrfach; für ihn haben die Religionsgemeinschaften von sich aus zu sorgen und aufzukommen; doch können die öffentlichen Schulräume dafür zur Verfügung gestellt werden. Damit ist die Schule als solche laisiert, und sie ist eine Zwangs-Einheitsschule, ohne den Ausweg in die Privatschule, der z. B. in Nordamerika oder Frankreich offensteht. Nur mit tiefem Schmerz kann man sagen: hier wurde das Recht der Kirche schwer verletzt. Das ist der drosselnde Griff an die Zukunft des christlichen Volkes.

Ein Wort zum Beschluß: Deutschland ist nun in zwei Bundesstaaten gespalten; sein staatliches und gesellschaftliches Leben steht unter zwei Verfassungen gegensätzlicher Prägung. Werden die entgegengesetzten Wege das Volk auseinanderführen? Oder nüchterner gesagt: kann diese Zerreißung ganz ohne Folgen bleiben? Schismen pflegen ein zähes Leben zu haben: ihre Wunden heilen nur in schweren Fieberschauern. Uns tröstet nur eine Frage: ist es schon ein Schisma der Volksseele?